

**Zeitschrift:** Bulletin de l'Association suisse des électriciens  
**Herausgeber:** Association suisse des électriciens  
**Band:** 36 (1945)  
**Heft:** 17

**Rubrik:** Le premier rapport annuel de l'UCS

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Le premier rapport annuel de l'UCS

(en orthographe originale)

### I. Jahresbericht des Verbands schweiz. Electricitätswerke vom Berichtsjahr 1895.

Auf eine erste Anregung des städtischen Elektrizitätswerks Aarau, Ende März 1895, die schweizerischen Elektrizitätswerke möchten alljährlich ihre Jahresberichte unter einander austauschen, folgte im gleichen Monat eine erweiterte zweite Anregung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich, ein noch engeres Band zu knüpfen durch Gründung eines Verbands.

Daraufhin erging vom städtischen Elektrizitätswerk Aarau eine Einladung an alle schweizerischen Elektrizitätswerke zu einer diesbezüglichen Besprechung Delegierte zu senden und zwar auf Sonntag den 19. Mai 1895 nach Aarau.

In dieser konstituierenden Versammlung, welche von Herrn Stadtmann Schmidt von Aarau präsiert war, wurde die Gründung des Verbands schweizerischer Elektrizitätswerke beschlossen und als Vorort für das erste Jahr das städtische Elektrizitätswerk Zürich gewählt.

Ausserdem fasste diese von 16 Elektrizitätswerken beschickte Versammlung folgende Beschlüsse:

1. Die schweizerischen Elektrizitätswerke vereinigen sich zu einem Verbands behufs Förderung der Angelegenheiten der Elektrizitätswerke. Zur Erreichung dieses Zwecks finden periodische Versammlungen statt.
2. Der Verband als solcher tritt dem schweizerischen elektrotechnischen Verein in dem Sinne bei, dass ausser dem Verband auch jedes demselben angehörige Werk Mitglied des schweizerischen elektrotechnischen Vereins wird.
3. Der Verband macht seinen Zutritt zum S. E. V. von folgenden Bedingungen abhängig:
  - a) Der S. E. V. verzichtet auf finanzielle Beiträge des Verbandes mit Rücksicht darauf, dass alle Werke des Verbandes Einzelmitglieder sind.
  - b) Die Verbands-Delegierten zu den Jahresversammlungen des S. E. V. sind berechtigt, die Stimme für die nicht anwesenden, dem Verbands angehörigen Werke abzugeben.
  - c) Der S. E. V. verpflichtet sich, in seine beratenden Kommissionen wenigstens zwei Delegierte anzunehmen und nimmt die Beratung über das Gesetz betr. Starkstromanlagen beförderlichst an die Hand.
  - d) Die Anmeldung der einzelnen Werke des Verbandes zum Beitritt in den S. E. V. geschieht durch den Vorort des Verbandes, der weitere Verkehr zwischen Werken und dem S. E. V. findet aber direkt statt.
4. Die Geschäfte des Verbandes besorgt der jeweiligen auf ein Jahr bestimmte Vorort, welcher auch die hieraus erwachsenen Kosten auf sich nimmt. Eine Verbandskasse wird nicht errichtet. Als erster Vorort wird das städtische Elektrizitätswerk Zürich gewählt.
5. Die Versammlungen des Verbandes sollen jeweils kurze Zeit vor den entsprechenden Jahresversammlungen des S. E. V. stattfinden. An diesen Versammlungen werden die speziellen Angelegenheiten der Werke erörtert und wird die Stellungnahme zu den Geschäften der betreffenden Jahresversammlung des S. E. V. festgesetzt. Ferner wird die Wahl der Delegierten für die Jahresversammlung des S. E. V. vorgenommen.
6. Der Vorort wird eingeladen, für die nächste, im Juli oder August stattfindende Versammlung ein Programm vorzulegen über Anhandnahme der folgenden Traktanden:
  - a) Regulativ über Erstellung und Betrieb von Starkstromanlagen;
  - b) Technisches Inspektorat für elektrische Anlagen;
  - c) Jahresberichte der Elektrizitätswerke des Verbandes.
7. Als Delegierte in die Kommission des S. E. V. über Traktandum a) werden ausser dem Vorort die Vertreter der Werke Aarau und Ragatz bezeichnet.

Auftragsgemäss setzte sich hierauf der Vorort sofort mit dem Vorstand des S. E. V. in Verbindung zu diesbezüglichen

Unterhandlungen. Die gemäss der konstituierenden Versammlung vom Vorort an den Eintritt des Verbandes in den S. E. V. gestellten Bedingungen lauteten:

1. Der S. E. V. verzichtet auf finanzielle Beiträge von Seite des Verbandes, mit Rücksicht darauf, dass jedes dem Verband angehörige Werk Einzelmitglied des S. E. V. wird.
2. Die Delegierten des Verbandes zu den Jahresversammlungen des S. E. V. sind berechtigt, die Stimmen der Nichtanwesenden, dem Verbands angehörigen Werke abzugeben.
3. Der S. E. V. verpflichtet sich, wenigstens zwei Delegierte des Verbandes zu seinen beratenden Kommissionen zuzuziehen.
4. Der S. E. V. sorgt dafür, dass die Kommissionsberatungen über ein Regulativ betr. den Bau und Betrieb von Starkstromanlagen beförderlichst vorgenommen werden.
5. Die Anmeldung der dem Verbands angehörigen Werke zum Beitritt in den S. E. V. geschieht durch den Vorort der Verbands, der weitere Verkehr findet aber direkt statt zwischen Werk und S. E. V.
6. Der S. E. V. macht dem Vorort des Verbandes jeweils zeitig Mitteilung (wenigstens 6 Wochen vorher) von dem Ort und Zeitpunkt der nächsten Generalversammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

In einer Sitzung des Vorstandes des S. E. V. mit dem Vorort des Verbandes, welche am 13. Juli 1895 in Olten stattfand, wurden vom S. E. V. diese Bedingungen acceptiert mit folgenden Abänderungen:

- Zu 1. Um Statutenänderung zu ersparen, erklärt sich der Vorort damit einverstanden, dass der Jahresbeitrag von Fr. 10 für den Gesamtverband jeweils vom Vorort entrichtet wird.
- Zu 2. Die Stimmabgabe der Delegierten des Verbandes soll sich nur auf solche Traktanden beziehen, welche auf dem Verzeichnis der Einladung zur Generalversammlung enthalten sind, nicht aber auf Einzelanträge während der Generalversammlung.
- Zu 3. Bei Kommissionen, welche vom Vorstand resp. Generalsekretariat bestimmt werden, sollen die Elektrizitätswerke tunlichst berücksichtigt werden.  
Bei Kommissionen hingegen, welche statutarisch von der Generalversammlung gewählt werden, ist das Wahlergebnis massgebend.  
Sollten sowieso zwei Vertreter von Elektrizitätswerken, welche dem Verband angehören, in Kommissionen sein, so fällt es weg, dass noch speziell Delegierte des Verbandes darin sein müssen.
- Zu 6. Bezieht sich nur auf solche Traktanden, die zur Zeit bekannt sind.

Sonntag den 25. August 1895 fand die ausserordentliche Herbstversammlung des Verbandes in Zürich statt. Dieselbe war beschickt von 17 Elektrizitätswerken.

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Abmachungen des Vororts mit dem Vorstand des S. E. V. betreffend Beitrittsbedingungen werden genehmigt.  
Diese Bedingungen entsprechen den in Aarau am 19. Mai 1895 festgesetzten, mit alleiniger Ausnahme, dass sich der Verband verpflichtet, auch für den Verband als solcher gegenüber dem S. E. V. einen Jahresbeitrag von Fr. 10 zu entrichten. Dieser Betrag ist jeweils vom Vorort zu bestreiten.
2. Das vom Vorort vorgelegte Schema für Abfassung der Jahresberichte des Verbandes wird genehmigt und dabei festgesetzt, dass die technischen Angaben als obligatorisch, die finanziellen nur als fakultativ zu betrachten seien. Ein solcher Jahresbericht soll erstmals für das Jahr 1895 aufgestellt werden, und werden dann s. Z. die diesbezüglichen Formulare den Mitgliedern zugestellt werden. Je bis 1. Mai des folgenden Jahres sind dieselben an den Vorort abzuliefern.

3. Der Entwurf über ein Regulativ für Starkstrom-Anlagen \*) wird durchberaten und zur definitiven Abfassung eines modifizierten Entwurfes im Sinne der Diskussion eine Kommission bestellt, bestehend aus den Herren Direktor Köpsel (Wynau), Chavannes (Neuchâtel) und Wagner (Zürich).

Erstgenannte beide Herren werden zugleich als Delegierte an die Generalversammlung des S. E. V. gewählt. Besagter Entwurf wird noch vor der genannten Generalversammlung den Werken unterbreitet werden.

4. Betreffend technisches Inspektorat wurde beschlossen, bei der Generalversammlung des S. E. V. einen direkten Antrag auf Errichtung eines solchen Inspektorats einzubringen, welches Inspektorat durch den S. E. V. und den Verband schweizerischer Elektrizitätswerke finanziert würde. Eventuell würde der Verband bei Nichttreten des S. E. V. die Sache allein übernehmen.

Nach den Verhandlungen, welche von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 1<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr dauerten, fand ein gut besuchtes Bankett im Hotel Bellevue au lac statt. Nach demselben wurde eine Besichtigung der Zentralen Zürichbergbahn vorgenommen, an welche sich eine gemütliche Vereinigung im Restaurant «Waldhaus Dolder» anschloss.

Die beide mal, in Aarau und Zürich, stark besuchten Versammlungen beweisen, dass eine solche Vereinigung der Werke notwendig und daher lebensfähig ist.

Es darf wohl ohne Ueberhebung behauptet werden, dass die nunmehrige im Druck erschienene Festlegung eines Regulativs über Ausführung und Betrieb elektrischer Anlagen, welches zur definitiven Genehmigung der nächsten Generalversammlung des S. E. V. unterbreitet wird, zu einem guten Teil die rasche Entstehung den wiederholten diesbezüglichen Anregungen des neuen Verbandes verdankt. Wir dürfen dies daher als erste Frucht unseres Strebens betrachten und geben uns der Hoffnung hin, dass auch unser zweites Haupttraktandum «Gründung eines technischen Inspektorats» bald eine allgemein befriedigende Lösung erfahren

\*) Zur Vermeidung von Missverständnissen darf hier wohl beigefügt werden, dass der erwähnte Entwurf, welcher beinahe in allen wesentlichen Punkten die Grundlage des nunmehrigen endgültigen Regulativs bildet, vom Generalsekretariat des S. E. V. ausgearbeitet worden ist, und zwar, wie ausdrücklich festgestellt werden soll, vor der Konstituierung des Verbandes schweizerischer Elektrizitätswerke. Die Redaktion.

wird, wobei wir die grossen Schwierigkeiten, welche der Ausführung eines solchen Projektes im Wege stehen, voll und ganz würdigen.

### Mitgliederverzeichnis

(für das Gründungsjahr)

Städtisches Elektrizitätswerk	. Aarau
Elektrizitätswerk	. . . . . Altorf
Elektrizitätsgesellschaft	. . . . . Baden
Elektrizitätswerk	. . . . . Biel
Städtisches Elektrizitätswerk	. Brugg
Société électrique	. . . . . Bulle
Elektrizitätswerk	. . . . . La Chaux-de-Fonds u. Locle
Elektrizitätswerk	. . . . . Gossau (Hermann Klingler)
Société des forces électriques	. La Goule
Société d'électricité	. . . . . Lausanne
Balli & Cie.	. . . . . Locarno
Bucher & Durrer	. . . . . Lugano
Gebrüder Troller	. . . . . Luzern
Elektrizitätswerk	. . . . . Neuchâtel
Aktiengesellschaft Elektrizitätswerk	. . . . . Olten-Aarburg
Aktiengesellschaft Elektrizitätswerk	. . . . . Rathausen
Aktiengesellschaft Kraftübertragungswerke	. . . . . Rheinfelden
Elektrizitätswerk	. . . . . Romanshorn
Aktiengesellschaft Elektrizitätswerk	. . . . . Spreitenbach
Société électrique	. . . . . Vevey-Montreux
Aktiengesellschaft Elektrizitätswerk a. d. Sihl	. . . . . Wädenswil
Aktiengesellschaft Elektrizitätswerk	. . . . . Wynau
Wasserwerke Elektrizitätswerk	. Zug
Elektrizitätswerk der Stadt	. . . . . Zürich
Elektrizitätswerk	. . . . . Interlaken
Aktiengesellschaft Elektrizitätswerk	. . . . . Davos-Platz
Elektrizitätswerk	. . . . . Muralto

Zürich den 30. April 1896.

*Der Vorort des Verbandes schweizerischer  
Elektrizitätswerke*

*Elektrizitätswerk der Stadt Zürich.*

*H. Wagner.*